

Federführung: Kämmerei Sachbearbeiter: Bianca Pfisterer	Datum: 27.10.2021 AZ: 969.23:Kalkulation Kindergartengebühren/20
--	--

Beratungsfolge	Termin	Öffentlich	Vorberatung
Gemeinderat	09.11.2021	öffentlich	Vorberatung

Gegenstand der Vorlage

Kalkulation der Kindergartengebühren gestaffelt ab 04/2022

Sachverhalt:

I Grundlagen der Kalkulation

Grundlage für die Gebührenkalkulation ist der Haushaltsplan 2022. Zudem wurden die Betreuungsstunden bzw. gewichteten Betreuungsstunden anhand der Belegungssituation zum 01.03.2021 gerechnet. Aufgrund alters- und zeitgemischter Gruppen ist die Berechnung der Vollbelegung nur schwer möglich, wohingegen die Stichtagsbetrachtung die tatsächliche Ist-Situation besser darstellt. Die Gebührenkalkulation ist auf dem Kalkulationsmuster des Büros Heyder & Partner aufgebaut (Kalkulation 2017/2018).

II Ergebnis und Kostendeckungsgrad Ergebnis 2020

Im Jahr 2020 beliefen sich die Erträge insgesamt auf 2.664.900 €, davon Zuweisungen 1.991.500 € und Elterngebühren 515.000 €. Die Elterngebühren lagen dabei deutlich unter den Gebühren des Vorjahres (590.000 €). Aufgrund von Corona wurde nur die tatsächlich in Anspruch genommene Betreuung abgerechnet. Die Aufwendungen bezifferten sich auf 6.880.250 €. Es wurde somit ein Kostendeckungsgrad insgesamt von 38,7 % erreicht. Damit konnten Aufwendungen von insgesamt 61,3 % nicht durch Zuweisungen im Rahmen des FAG, Elterngebühren oder sonstigen Erträgen von untergeordneter Bedeutung, gedeckt werden, sondern verblieben der Gemeinde als Abmangel. Da im Ergebnishaushalt die Vorgabe des Haushaltsausgleichs gilt, muss dieser Abmangel durch andere Erträge im Haushaltsjahr - und damit hauptsächlich durch Steuereinnahmen - ausgeglichen werden. Betrachtet man die Kostendeckungsgrade der einzelnen Einnahmearten, so beläuft sich der Kostendeckungsgrad durch Landeszuweisungen auf rund 29 % und der Kostendeckungsgrad durch Elterngebühren auf 7,5 %. Bei der Berechnung werden alle gebührenrechtlich relevanten Aufwendungen miteinbezogen (auch Abschreibungen, Innere Verrechnungen oder die kalkulatorische Verzinsung). Berechnet man den Kostendeckungsgrad nur anhand zahlungswirksamer Aufwendungen, also ohne Abschreibungen, kalkulatorischer Verzinsung und Verrechnung der Steuerungs- und Serviceleistungen, ergibt sich ein Kostendeckungsgrad durch Elterngebühren von 10 %. Da aber auch die nicht zahlungswirksamen Aufwendungen im Rahmen des Haushaltsausgleichs berücksichtigt werden müssen, stellt die Darstellung dieses Kostendeckungsgrades nur den Erfüllungsgrad dar, den die Kirchen und Kommunalen Landesverbände jedes Jahr fordern – einen Kostendeckungsgrad durch Elterngebühren in Höhe von 20 %.

III Landesrichtsätze

Bei der Gebührenkalkulation wurden die Landesrichtsätze der Kirchen und kommunalen Landesverbände für das Kindergartenjahr 2020/2021 sowie 2021/2022 berücksichtigt. Die Landesrichtsätze geben ausschließlich eine Empfehlung für die Gebührenhöhe im Rahmen der Regelgruppe für U3 und Ü3. Die erweiterten Betreuungsformen (VÖ / GT) können von den Gemeinden individuell durch Zuschläge berechnet werden.

IV Betreuungsgebühr Ü3

Die Landesrichtsätze 2020/2021 empfehlen für die Betreuung Ü3 (Regelgruppe) 119,00 €. Die Landesrichtsätze 2021/2022 empfehlen für die Betreuung Ü3 (Regelgruppe) 122,00 €. Die derzeitige Gebühr in Hemmingen beträgt 112,40 €. Die letzte Gebührenerhöhung fand zum 01.01.2020 statt. Aufgrund der Corona-Pandemie hatte man auf eine Erhöhung zum 01.09.2020 bzw. 01.09.2021 verzichtet. Die Verwaltung empfiehlt, langfristig die Gebührenerhebung nach den Landesrichtsätzen. Um die Belastung für die Eltern darstellbar zu gestalten, ist der Vorschlag der Verwaltung die Gebühren gestaffelt zum **01.04.2022 auf die Landesrichtsätze 2020/2021** und zum **01.09.2022 auf die Landesrichtsätze 2021/2022** anzuheben. Damit läge die Gebührensteigerung im ersten Schritt bei 5,87 % und im zweiten Schritt bei 2,52 %. Zukünftig sollte jedoch die Zielsetzung sein, die Gebühren nach den aktuellen Landesrichtsätzen zu erheben. Es ergeben sich folgende Gebühren:

Kinder über 3 Jahren:		Regelgruppe	VÖ-Gruppe	GT-5	GT3 inkl. VÖ
Familie mit 1 Kind unter 18 J.	01.04.2022	119,00 €	142,70 €	309,40 €	247,50 €
	01.09.2022	122,00 €	146,30 €	317,20 €	253,80 €
	aktuell	(112,40 €)	(134,80 €)	(292,20 €)	(233,80 €)
Familie mit 2 Kindern unter 18 J.	01.04.2022	89,30 €	107,00 €	280,90 €	224,70 €
	01.09.2022	91,50 €	109,70 €	288,00 €	230,40 €
	aktuell	(84,30 €)	(101,10 €)	(265,30 €)	(212,20 €)
Familie mit 3 Kindern unter 18 J.	01.04.2022	59,50 €	71,40 €	250,10 €	200,10 €
	01.09.2022	61,00 €	73,20 €	256,40 €	205,10 €
	aktuell	(56,20 €)	(67,40 €)	(236,20 €)	(189,00 €)
Familie mit 4 und mehr Kindern unter 18 J.	01.04.2022	20,00 €	35,70 €	210,60 €	168,50 €
	01.09.2022	21,00 €	36,60 €	215,90 €	172,70 €
	aktuell	(20,00 €)	(33,70 €)	(198,90 €)	(159,10 €)
Alleinerziehende mit 1 Kind	01.04.2022	95,20 €	114,20 €	247,50 €	198,00 €
	01.09.2022	97,60 €	117,00 €	253,70 €	203,00 €
	aktuell	(89,90 €)	(107,80 €)	(233,80 €)	(187,00 €)

V Betreuungsgebühr U3

Im Gegensatz zur Ü3-Gebühr ist die Gebühr für die **U3-Betreuung** in Hemmingen noch **deutlich unter dem Landesrichtsatz** in Höhe von **352,00 € (Landesrichtsätze 20/21)** bzw. **362,00 € Landesrichtsätze 21/22** (Regelgruppe). **Die derzeitige Gebühr in Hemmingen beträgt 191,10 €.** Daher empfiehlt die Verwaltung die Gebühren im U3-Bereich nach wie vor um 9 % jährlich zu erhöhen. Da im Ü3-Bereich eine Staffelerhöhung vorgeschlagen wird, soll die **U-3 Erhöhung auch gestaffelt erfolgen: zum 01.04.2022: 6 %; zum 01.09.2022 +3 %.**

Kinder unter 3 Jahren:		Regelgruppe	VÖ-Gruppe	GT-5	GT3 inkl. VÖ
Familie mit 1 Kind unter 18 J.	01.04.2022	202,60 €	226,30 €	393,20 €	314,60 €
	01.09.2022	208,70 €	233,10 €	405,00 €	324,00 €
	aktuell	(191,10 €)	(213,50 €)	(370,90 €)	(296,70 €)
Familie mit 2 Kindern unter 18 J.	01.04.2022	152,00 €	169,70 €	362,80 €	290,20 €
	01.09.2022	156,50 €	174,80 €	373,70 €	299,00 €
	aktuell	(143,30 €)	(160,10 €)	(342,30 €)	(273,80 €)
Familie mit 3 Kindern unter 18 J.	01.04.2022	101,30 €	113,20 €	333,80 €	267,00 €
	01.09.2022	104,40 €	116,60 €	343,80 €	275,00 €
	aktuell	(95,60 €)	(106,80 €)	(314,90 €)	(251,90 €)
Familie mit 4 und mehr Kindern unter 18 J.	01.04.2022	50,70 €	56,60 €	281,50 €	225,20 €
	01.09.2022	52,20 €	58,30 €	289,90 €	231,90 €
	aktuell	(47,80 €)	(53,40 €)	(265,60 €)	(212,50 €)
Alleinerziehende mit 1 Kind	01.04.2022	162,10 €	181,00 €	314,50 €	251,60 €
	01.09.2022	167,00 €	186,50 €	323,90 €	259,10 €
	aktuell	(152,90 €)	(170,80 €)	(296,70 €)	(237,40 €)

VI Mittagessen

Die Mittagessenpauschale beträgt seit 01.10.2021 65,00 €/Monat für die 5-Tages-Pauschale und 39,00 € für die 3-Tages-Pauschale, das einzelne Essen kostet dabei 3,50 €.

Die Aufwendungen für das Mittagessen setzen sich zusammen aus den Aufwendungen für die bezogenen Essen sowie den Personalaufwendungen für die Hauswirtschaftskräfte.

Im Rahmen der aktuellen Gebührenkalkulation wurde die Nachkalkulation des Mittagessens für das Jahr 2019 vorgenommen. Die Nachkalkulation für 2020 ist aufgrund der Corona-Pandemie nicht repräsentativ. 2019 lag der Essenspreis noch bei 3,00 €/Essen.

Nachkalkulation 2019:	
verkaufte Essen	36.662
Aufwand für Mittagessen	103.632,76 €
Personalaufwand	71.074,48 €
Kosten je verkaufter Portion 2019	4,77 €

Für das Jahr 2022 ergeben sich Kosten pro verkaufter Portion in Höhe von 5,53 €:

Prognose 2022	
Einkauf Essen pro Portion	3,09 € Preiserhöhung zum 01.07.2021 von 2,76 (brutto) auf 3,09 € (brutto)
verkaufte Essen	39.600 Steigerung ggü. 2019: 8%
Aufwand für Mittagessen	122.455,08 € (ohne Vespergeld, Getränkegeld)
Personalaufwand	96.366,32 € Personalaufwendungen 2022
Kosten je verkaufter Portion	5,53 €

Trotz der Kostensteigerung beim Essenseinkauf und der Personalaufwendungen schlägt die Verwaltung schlägt vor, den Preis für das Mittagessen bei 3,50 € zu belassen. Den **Abmangel in Höhe von 2,03 € je verkaufter Essensportion** trägt die Gemeinde.

Beschlussvorschlag:

- 1) Die vorgelegte Gebührenkalkulation einschließlich der ausgewiesenen Berechnungssätze wird anerkannt.
- 2) Der Gemeinderat beschließt die Gebührenerhöhung zum 01.04.2022 bzw. zum 01.09.2022 mit den unter IV und V aufgeführten Sätzen.
- 3) Der Gemeinderat beschließt ab dem Kindergartenjahr 2022/2023 die Gebühren für die Ü3-Betreuung nach Maßgabe der für das Kindergartenjahr gültigen Richtsätze der Kirchen und der kommunalen Landesverbände (Landesrichtsätze) zu erheben.
- 4) Die Gebührensatzung wird gemäß beiliegendem Satzungsentwurf beschlossen.

Finanzierung:

Letzte Beratung:

Anlagenverzeichnis:

Kalkulation Kindergartengebühren 2022